

BOOTSHAUS- und PLATZORDNUNG Stand 2016

Das Bootshaus und das Vereinsgelände wird vom Vorstand verwaltet. Der Bootshauswart sorgt für einen geordneten Betrieb im Rahmen dieser Bootshausordnung. Den Anweisungen von Vorstand und Fachwarten ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße können zu einem Vereinsausschluß führen.

§1 Das Bootshaus und das Vereinsgelände stehen ausschließlich den Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Ausnahmen regelt der Vorstand bei Veranstaltungen oder aus anderen Anlässen. Das Mitbringen von Gästen sollte die Ausnahme sein. Hunde dürfen nicht auf das Gelände mitgebracht werden. Der Vorstand behält sich vor, unangekündigt Zugangskontrollen am Bootshaus durchzuführen.

§2 Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, zur Pflege und zur Erhaltung der Gebäude und des Inventars sowie zur Ordnung und Sauberkeit beizutragen. Duschen, Waschbecken und Toiletten sind wassersparend zu benutzen und anschließend sauber zu verlassen. Festgestellte oder selbst verursachte Schäden an Vereinseigentum sind dem Bootshauswart oder dem Vorstand unverzüglich zu melden.

§3 Für abhanden gekommene Gegenstände, Geld und Wertsachen übernimmt der Verein keine Haftung. Die Umkleieräume dienen nicht zum Trocknen nasser Bekleidungsstücke. Liegegebliebene Gegenstände werden in die „Schlamperkiste“ gelegt (Bühne).

§4 Das Rauchen, sowie der Umgang mit offenem Feuer ist im gesamten Bootshaus verboten. Offene Feuer und Grillfeuer dürfen nur in der offiziellen Feuerstelle gemacht werden. Feuer und ev. Restglut ist vor Verlassen des Geländes unbedingt zu Löschen (Brandgefahr).

§5 Die für Mitglieder zur Benutzung vorgesehenen Vereinsboote, Vereinspaddel, Schwimmwesten, Spritzdecken und Helme sind mit einem Aufkleber „KSF-Vereinseigentum“ gekennzeichnet. Vereinseigentum darf erst nach vorheriger Einweisung durch einen Vorstand oder Fachwart genutzt werden. Vor der Fahrt hat sich jeder Nutzer vom einwandfreien Zustand des Bootes und dem Zubehör zu überzeugen. Die Nutzung von Vereinseigentum erfolgt auf eigene Verantwortung. Zu Beginn und Ende jeder Bootsfahrt ist der Eintrag ins Fahrtenbuch vorgeschrieben. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch am Vereinseigentum entstehen und ist für die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften selbst verantwortlich. Vereinsboote und Zubehöre sind nach Gebrauch wieder auf die zugeordneten Plätze zurückzustellen.

§6 Privatboote dürfen im Bootshaus nur auf den ihnen zugewiesenen Bootsplätzen gelagert werden. Die Vergabe der Bootsplätze erfolgt durch den Bootshauswart. Für den ordentlichen und sauberen Zustand des zugewiesenen Bootsplatzes ist der jeweilige Inhaber verantwortlich. Die Nutzungsberechtigung des Bootsplatzes erlischt mit Ende der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied darf nur den zugewiesenen Bootsplatz zu belegen. In den Booten muss Name und Anschrift des Eigners stehen (BSO). Private Boote und Paddel dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht genutzt werden.

§7 Die Benutzung des Kraftraumes ist ohne vorherige Einweisung durch den Vorstand oder eines Fachwartes nicht gestattet. Der Trainingsbetrieb hat bei Benutzung immer Vorrang.

§8 Mitglieder können unter bestimmten Voraussetzungen einen Bootshaus Schlüssel erhalten. Die Weitergabe an Nichtmitglieder ist nicht statthaft und führt zum Ausschluss aus dem Verein. Der Bootshaus Schlüssel ist am Ende der Mitgliedschaft unaufgefordert dem Vorstand oder dem Bootshauswart zurück zu geben. Für Schäden, die dem Verein durch Verlust oder Missbrauch des Bootshaus Schlüssels entstehen, haftet das Mitglied. Die Inhaber von Bootshaus Schlüsseln sind für die ordnungsgemäße Schließung des Bootshauses und des Geländes verantwortlich. Beim Abschließen des Bootshauses hat sich der Betreffende zu vergewissern, dass Wasser, Licht und elektrische Geräte abgeschaltet und Fenster und Türen geschlossen sind. Bei Bootsausfahrten muss, wenn keine weiteren Mitglieder auf der Anlage sind, Eingangstor und Bootshaus geschlossen werden.

§9 Alle Mitglieder und Gäste sind zur Einhaltung der Bootshausordnung verpflichtet und haben den Anordnungen des Vorstandes oder des Bootshauswartes Folge zu leisten. Bei mutwilligen oder fahrlässigen Beschädigungen oder Verunreinigungen von Gegenständen oder Einrichtungen und Anlagen des Bootshauses wird gegenüber dem Verursacher Schadensersatz geltend gemacht. Der Vorstand oder der Bootshauswart kann jederzeit vom Hausrecht Gebrauch machen.